



SATZUNG

FC BAYERN FANCLUB

„Die treuen Bazis Seligenstadt u. Mainhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der am 25.04.2013 gegründete Fanclub führt den Namen „Die treuen Bazis Seligenstadt u. Mainhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 63533 Mainhausen. Der Verein ist beim Amtsgericht Offenbach unter der Nummer VR 5500 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen, Fahrten zu Spielen des FC Bayern München zu unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt erst, nach Eingang des Mitgliedbeitrages.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung beitrags säumig ist. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bis zum 31.1. eines jeden Jahres fällig ist. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Mitglied ist mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht bis spätestens 31.1. erfolgt. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Lastschriftinzugsverfahren.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der voraus gezahlte Beitrag dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) erweiterter Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender und Schriftführer
- c) Vorstand Finanzen

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) geschäftsführendem Vorstand
- a) Beisitzer/Berater

Die Beisitzer haben im erweiterten Vorstand ein Stimmrecht.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzlich Beisitzer/Berater als erweiterten Vorstand für einen festgelegten Zeitraum einberufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der vorgenannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis zum Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen des Gesamtvorstands auszuüben.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstand Finanzen und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demzufolge soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und beschließt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenrevisoren
- c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d) Satzungsänderung
- e) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kassenrevisoren und Beschlussfassungen, sind in einer Wahl zu bestimmen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Alle Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von 50% der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, muss eine qualifizierte Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitglieder vorhanden sein. Bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang nochmals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§10 Haftung

Der Verein haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern, noch gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltungen für Unfälle, Diebstähle und Schäden.

§11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung des Vereines kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit aller erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach der Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Institution.

§ 13 Datenschutz im Verein

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten. Diese Daten sind im Aufnahmeantrag bei der Erhebung der Daten zu entnehmen. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

c) Die Organe des Vereins und alle Mitarbeiter des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen werden auf die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mainhausen, 26.04.2019